

## **Richtlinie über die Refinanzierung defekter TI-Komponenten gem. § 8a GFinV (Anlage 11 BMV-Z)**

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS)

### **Präambel**

Die Krankenkassen entrichten gemäß § 8a Abs. 1 GFinV (Anlage 11 BMV-Z) zwecks Finanzierung des Austauschs defekter Komponenten der Telematik-Infrastruktur mit befreiender Wirkung jährlich einen Gesamtbetrag in Höhe von 1.500.000,00 EUR an die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen. Von diesem Betrag entfallen 87.000,00 EUR/Jahr auf die KZV Sachsen. Diese Richtlinie regelt das Verfahren der Verteilung dieses Betrages unter den antragstellenden Praxen zwecks Refinanzierung defekter TI-Komponenten.

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Anspruch auf anteilige Refinanzierung des Austauschs defekter TI-Komponenten haben alle vertragszahnärztlichen Praxen im Bereich der KZV Sachsen, die an die Telematik-Infrastruktur angeschlossen sind. Für den Anspruch auf Entschädigung kommt es auf den Zeitpunkt der Reparatur/Ersatzbeschaffung an.
- (2) Refinanziert wird der aufgrund eines Defekts notwendige Austausch oder die Reparatur einer der in § 2 Abs. 1 GFinV aufgeführten TI-Komponenten sowie mobiler Kartenterminals.
- (3) Für Defekte, die durch vorsätzlichen oder fahrlässigen unsachgemäßen Gebrauch oder eine vorsätzliche oder fahrlässige unsachgemäße Behandlung, wie z. B. einen Schlag auf das Gerät, Herunterfallen des Gerätes, Verschütten von Flüssigkeiten, Überspannungsschäden etc. entstehen, wird keine Refinanzierung gewährt.
- (4) Für Defekte, für die der Hersteller der Komponente im Rahmen der Gewährleistung oder einer Garantie haftet, wird ebenfalls keine Refinanzierung gewährt.

### **§ 2**

#### **Antragstellung**

- (1) Der Antrag auf Refinanzierung ist schriftlich oder elektronisch per KIM unter Verwendung des Antragsformulars nach Anlage 1 bei der KZV Sachsen zu stellen. Die antragstellende Praxis hat im Antrag zu bestätigen, dass Ursache des Defekts weder der unsachgemäße Gebrauch noch die unsachgemäße Behandlung der TI-Komponenten waren. Dem Antrag sind die notwendigen Nachweise für die Reparatur/Ersatzbeschaffung bzw. die Höhe der hierfür entstandenen Kosten beizufügen. Nachweise können auch nachgereicht werden. Die KZV Sachsen kann eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Anträge setzen. Die KZV Sachsen kann im Einzelfall, soweit es für die sachgerechte Bearbeitung des Erstattungsantrags notwendig ist, auch die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.
- (2) Anträge auf Refinanzierung von Reparaturkosten/Kosten für eine Ersatzbeschaffung, die im Jahr 2022 entstanden sind, sind bis zum 31. März 2023 zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

- (3) Anträge auf Refinanzierung von Reparaturkosten/Kosten für eine Ersatzbeschaffung, die im jeweils laufenden Kalenderjahr entstanden sind, sind bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

### **§ 3**

#### **Grundsätze der Verteilung des Refinanzierungsbetrages**

- (1) Die Praxis hat keinen Anspruch auf Erstattung eines bestimmten Betrages, sondern lediglich Anspruch auf Teilhabe an der Verteilung des für die Refinanzierung im Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.
- (2) Bewegt sich der ermittelte Gesamterstattungsbetrag unter dem für das Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Refinanzierungsbetrag, erstattet die KZV Sachsen im konkreten Einzelfall maximal den Betrag, der gemäß Pauschalen-Vereinbarung (Anlage 11a BMV-Z) für die Erstausrüstung mit entsprechenden Komponenten im Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung/Reparatur gezahlt wird, jedoch nicht mehr, als die anspruchsberechtigte Praxis tatsächlich für die Reparatur/Ersatzbeschaffung gezahlt hat.
- (3) Übersteigt die Summe der einzelnen ermittelten Erstattungsbeträge im Kalenderjahr den für dieses Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag, so erfolgt eine anteilige Erstattung der beantragten Beträge entsprechend der nach § 4 Abs. 4 Satz 3 gebildeten Quote.
- (4) Verbleibt nach Abschluss der Refinanzierung der eingereichten Anträge ein Rest des Refinanzierungsbetrages, so wird dieser in das nächste Kalenderjahr übertragen.

### **§ 4**

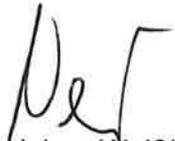
#### **Verfahren**

- (1) Die Bearbeitung der Anträge obliegt dem für die Telematik-Infrastruktur zuständigen Geschäftsbereich. Die Entscheidung ergeht gegenüber den beantragenden Praxen per Bescheid.
- (2) Die antragstellenden Praxen erhalten eine Eingangsbestätigung, in welcher sie darauf hingewiesen werden, dass über die konkrete Höhe des ihnen zustehenden Erstattungsbetrages erst nach Ablauf der Einreichungsfrist für das Kalenderjahr entschieden wird. Der Geschäftsbereich hat auf die Vervollständigung von Anträgen hinzuwirken. Sind zusätzliche Angaben für die Bearbeitung erforderlich, fordert der Geschäftsbereich diese bei der antragstellenden Praxis gegebenenfalls unter Fristsetzung an.
- (3) Unzulässige und unbegründete Anträge sind zeitnah zurückzuweisen.
- (4) Nach Ablauf der Antragsfrist ermittelt der Geschäftsbereich den Gesamtbetrag der für das vorangegangene Kalenderjahr geltend gemachten Erstattungsbeträge. Dabei ist die Regelung des § 3 Abs. 2 zu beachten. Im Fall einer Überschreitung des für dieses Kalenderjahr für die Refinanzierung zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages wird eine Quote aus dem Verhältnis des zur Verfügung stehenden Betrages und des ermittelten Gesamterstattungsbetrages gebildet.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, 30. Januar 2023



Dr. Holger Weißig  
Vorstandsvorsitzender



Ass. jur. Meike Gorski-Goebel  
stellv. Vorstandsvorsitzende